

Kfz-Halter kann bei Verstoß gegen die Parkordnung auf "erhöhtes Parkentgelt" haften, wenn er seine Fahrereigenschaft nur pauschal bestreitet, ohne den Fahrer zu benennen

Urteil des BGH vom 18. Dezember 2019 - XII ZR 13/19

„Es ist dem Halter, der unter Beachtung seiner prozessualen Wahrheitspflicht bestreitet, selbst gefahren zu sein, regelmäßig selbst mit einem gewissen zeitlichen Abstand ohne weiteres möglich und zumutbar, jedenfalls die Personen zu benennen, die im fraglichen Zeitraum die Möglichkeit hatten, das Fahrzeug als Fahrer zu nutzen. Denn er hat es regelmäßig in der Hand, wem er das Fahrzeug überlässt.“

So das Urteil aus Karlsruhe.

In dem zu Grunde liegenden Fall wurde ein PKW auf einem privat bewirtschaftetem Parkplatz abgestellt und die Höchstparkdauer überschritten. Die Halterin verneint dort geparkt zu haben, nannte aber auch keinen möglichen Fahrer.

Vorausgesetzt ist das ein wirksamer Vertrag über die Nutzung des privaten Parkplatzes zustande kam. Die Bedingungen für das Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz muss der Fahrer vor dem Befahren des Parkplatzes zur Kenntnis nehmen können. Es muss auch darüber informiert werden, mit welchen Konsequenzen er bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben zu rechnen hat. Der BGH geht hier von einem Anscheinsbeweis aus, der Halter eines Fahrzeuges muss also aktiv wiederlegen gefahren zu sein.

Diese Entscheidung ist rechtlich fragwürdig. Wie schon bei der Anschlussinhaberhaftung beim Urheberrecht, verlässt der BGH, die auch ihn bindenden Vorgaben des Prozessrechts zugunsten einer Partei des Verfahrens. Wie auch im Urheberrecht profitiert davon ein wirtschaftliches Modell, das auf prädatorische Gewinnoptimierung ausgerichtet ist. Während beim Urheberrecht die Frage der Beweisbarkeit von Handlungen zumindest problematisiert werden kann, liegt im fall der Parkraumbewirtschaftung diese Problematik nicht vor. Der BGH stellt nicht in Abrede, dass der erforderliche Beweis von dem Bewirtschafter erbracht werden kann, es soll ihm nur nicht zugemutet werden.